OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-602268/7/SE

Datum:

Linz, 12. Oktober 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von J G D, X, X, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21. November 2017, GZ: VStV/917301345272/2017, betreffend die Zurückweisung eines Einspruchs gegen eine Strafverfügung als verspätet den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) wies mit Bescheid vom 21. November 2017, GZ: VStV/917301345272/2017, den Einspruch von J G D (im Folgenden: Beschwerdeführer) gegen die Strafverfügung vom 21. September 2017, GZ: VStV/917301345272/2017, als verspätet zurück. Dieser Bescheid wurde gemäß dem im Behördenakt einliegenden Rückschein am 24. November 2017 an einen Mitbewohner des Beschwerdeführers zugestellt.

I.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer die verfahrensgegenständliche Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in welcher er vorbrachte, dass die Post nachweislich nicht von ihm entgegengenommen worden sei und er sich zur Zustellzeit nicht einmal in Österreich aufgehalten habe, was er auch nachweisen könne. Die Beschwerde wurde vom Beschwerdeführer am 30. Dezember 2018 zur Post gegeben.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelte dem Beschwerdeführer einen Verspätungsvorhalt mit dem Ersuchen um Mitteilung, ob er zum Übernahmezeitpunkt des Bescheides vom 21. November 2017, GZ: VStV/917301345272/2017, ortsabwesend oder regelmäßig an der Abgabestelle aufhältig gewesen sei, wobei der Beschwerdeführer in diesem Schreiben darauf hingewiesen wurde, dass bei Geltendmachung einer Ortsabwesenheit diese durch geeignete Beweismittel (Vorlage von Reisetickets, Hotelrechnungen, etc.) glaubhaft zu machen ist.

I.4. In Beantwortung dieses Schreibens führte der Beschwerdeführer aus, dass er gegen 20. August 2018 wieder nach X fahre und Beweise für seinen permanenten Auslandsaufenthalt in Kopie beschaffen werde, wobei er gegen 15. September 2018 wieder in Österreich sei und dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die mitgebrachten Belege weiterleiten werde.

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2018, eingelangt am 3. Oktober 2018, gab der Beschwerdeführer bekannt, dass er sich zur fraglichen Zeit im Ausland aufgehalten habe und legte ein Duplikat einer Rechnung mit der Nr. X der X Group Company in X, X, über 14 Nächtigungen, datiert mit 13. November 2017, vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Behördenakt, das Beschwerdevorbringen, Vorlage eines Beleges durch den Beschwerdeführer und Abfrage der Reisedauer für die Strecke X – X auf Google-Maps. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der angefochtene Bescheid der belangten Behörde vom 21. November 2017, GZ: VStV/917301345272/2017, wurde vom Mitbewohner des Beschwerdeführers an der Abgabestelle des Beschwerdeführers, X, X, am Freitag, 24. November 2017, übernommen. Die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides enthielt den Hinweis, dass eine Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der belangten Behörde einzubringen ist.
Der Beschwerdeführer hat die gegenständliche Beschwerde am Samstag, 30. Dezember 2018, zur Post gegeben.
Er hat bis zum 13. November 2017 14 Nächte in X verbracht. Die reine Fahrzeit von X nach X dauert mit dem Auto ca. 14 Stunden.

II.3. Aus der vom Beschwerdeführer vorgelegten Rechnung ist lediglich abzuleiten, dass er 14 Nächte in X verbracht hat. Die Rechnung ist mit 13. November 2017 datiert. Es ist nicht ersichtlich, ob der Aufenthalt in X am 13. November 2017 begann oder endete. Üblicherweise erhält man am Abreisetag die Rechnung, weshalb davon auszugehen ist, dass der 13. November 2017 der Abreisetag war.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

§ 7 Abs. 1 VwGVG lautet:

Beschwerde
Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. [...]

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen.
Sie beginnt
1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,
[...]

§ 32 AVG lautet:
§ 32. (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

§ 16 Zustellgesetz lautet wie folgt:
§ 16. (1) Kann das Dokument nicht dem Empfänger zugestellt werden und ist an der Abgabestelle ein Ersatzempfänger anwesend, so darf an diesen zugestellt werden (Ersatzzustellung), sofern der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

(2) Ersatzempfänger kann jede erwachsene Person sein, die an derselben Abgabestelle wie der Empfänger wohnt oder Arbeitnehmer oder Arbeitgeber des Empfängers ist und die – außer wenn sie mit dem Empfänger im gemeinsamen Haushalt lebt – zur Annahme bereit ist.

(3) Durch Organe eines Zustelldienstes darf an bestimmte Ersatzempfänger nicht oder nur an bestimmte Ersatzempfänger zugestellt werden, wenn der Empfänger dies schriftlich beim Zustelldienst verlangt hat.

(4) Die Behörde hat Personen wegen ihres Interesses an der Sache oder auf Grund einer schriftlichen Erklärung des Empfängers durch einen Vermerk auf dem Dokument und dem Zustellnachweis von der Ersatzzustellung auszuschließen; an sie darf nicht zugestellt werden.

(5) Eine Ersatzzustellung gilt als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.

III.2. Der angefochtene Zurückweisungsbescheid der belangten Behörde vom 21. November 2017, GZ: VStV/917301345272/2017, wurde am 24. November 2017 von einem Mitbewohner des Beschwerdeführers übernommen. Im Behördenakt finden sich keinerlei Hinweise darauf, die gegen eine Annahme des Zustellers, dass der Beschwerdeführer sich regelmäßig an der Abgabestelle aufgehalten hat, sprechen. Der Beschwerdeführer war am 24. November 2017 nicht ortsabwesend.

Folglich liegt eine gemäß § 16 Zustellgesetz bewirkte Ersatzzustellung durch Übergabe des angefochtenen Bescheides an den Mitbewohner des Beschwerdeführers vor. Somit wurde der gegenständliche Bescheid dem Beschwerdeführer am 24. November 2017 ordnungsgemäß zugestellt.

Gemäß § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) konnte der Bescheid binnen einer Frist von vier Wochen ab Freitag, 24. November 2017, bekämpft werden.

III.3. Nach § 32 Abs. 2 AVG (iVm § 17 VwGVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können gemäß § 33 Abs. 4 AVG weder verkürzt noch verlängert werden (VwGH 21. September 1995, 94/19/1280; 29. Jänner 1997, 96/21/0648).

Im gegenständlichen Fall begann die Beschwerdefrist am Freitag, 24. November 2017, zu laufen und hat folglich am Freitag, 22. Dezember 2017 geendet. Die Beschwerde wurde vom Beschwerdeführer jedoch erst am Samstag, 30. Dezember 2017 zur Post gegeben und ist folglich als verspätet zurückzuweisen.

III.4. Angenommen der Beschwerdeführer habe sich vom 13. November 2017 bis 27. November 2017 in X aufgehalten, so ist davon auszugehen, dass er bei einer (reinen) Fahrzeit mit dem Auto von ca. 14 Stunden und ausreichenden Pausen spätestens am 29. November 2017 wieder an der Abgabestalle anwesend war.

Nach § 16 Abs. 5 ZustellG wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam. Das wäre der 30. November 2017 gewesen. Die vierwöchige Beschwerdefrist hätte dann am 28. Dezember 2017 geendet. Da die Beschwerde nachweislich am 30. Dezember 2017 zur Post gegeben wurde, wäre sie auch bei einer Ortsabwesenheit bis 29. November 2017, die vom Beschwerdeführer jedoch nie behauptet wurde, verspätet eingebracht worden.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer